

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Marienheide vom

Aufgrund des § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Marienheide als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Marienheide vom 25.09.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen gem. § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Marienheide innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung am 07.10.2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in der Anlage zu § 1 kartografisch definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 07.10.2018 in Kraft und mit Ablauf des 07.10.2018 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Ortschaft Marienheide vom 13.08.2018 außer Kraft.